

Anleitung zur Einkommensteuererklärung,

zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage,
zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapital-
erträge und
zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist:

Einkommensteuererklärung

– wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Mai 2012

– wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2015

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bis 31. Dezember 2015

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bis 31. Mai 2012

2011

Auch im Internet:



www.Elster.de

Stichwortverzeichnis
siehe Seite 20

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen,
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2010 sind durch senkrechte Linien gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Zur Erklärung gehören der vierseitige **Hauptvordruck**, zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen die **Anlage Vorsorgeaufwand**, zur Berücksichtigung von Kindern die **Anlage(n) Kind**, sowie zusätzlich für

jeden Arbeitnehmer	die Anlage N (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn, zu den Werbungskosten und zur Arbeitnehmer-Sparzulage)
Sparer	die Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
Rentner	die Anlage R (Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen)
Land- und Forstwirte	die Anlage L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)
Gewerbetreibende	die Anlage G (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
Selbständige und Freiberufler	die Anlage S (Einkünfte aus selbständiger Arbeit)
Haus- und Wohnungseigentümer	die Anlage V (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und / oder die Anlage FW (Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums)

Die **Anlage SO** ist bei privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. Grundstücksverkäufen), Unterhaltsleistungen, anderen wiederkehrenden Bezügen (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, Einkünften aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und Abgeordnetenbezügen zu verwenden.

Außerdem können in besonderen Fällen weitere Anlagen (z. B. bei ausländischen Einkünften die **Anlage AUS** und / oder die **Anlage N-AUS**) erforderlich sein, auf die dann in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für den zusätzlichen Abzug von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben verwenden Sie bitte die **Anlage AV**.

Für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen verwenden Sie bitte die **Anlage Unterhalt**.

Für den Antrag auf Eigenheimzulage verwenden Sie bitte den besonderen Vordruck EZ 1 A, den Sie beim Finanzamt erhalten.

Die Einkommensteuererklärung ist für Veranlagungszeiträume ab 2011 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Erklärungspflicht

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 94 des Hauptvordrucks und zu den Zeilen 27 bis 29 der Anlage N);
- wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG eingetragen worden ist;
- wenn das Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.200 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19.400 € übersteigt;
- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S);

Personen, die **keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

Besteht keine Erklärungspflicht, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist;
- wenn Sie oder Ihr Ehegatte im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 101 bis 106).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung beantragen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Zum gesonderten Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der vierseitige **Hauptvordruck, die Anlage N** (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen).

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde auf Ihre Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie keinen entsprechenden Antrag bei Ihrem Kreditinstitut gestellt haben, sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie nicht aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Steuernachzahlung

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben. Halten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie jetzt wohnen. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax oder per E-Mail nicht möglich ist.

Haben Sie zur Zeit mehrere Wohnungen im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1.1.2011 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten.

Sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2011 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei

dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2011** und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2011 läuft bis zum 31.5.2012. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2011 / 2012. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Einkommensteuer und erforderlichenfalls Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2011** und der **Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage 2011** müssen bis zum 31.12.2015 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

So werden die Vordrucke ausgefüllt

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerkarte bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege bei.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsehen.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

Die Eheleute Muster wollen für 2011 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Herr Muster kreuzt zunächst einmal beide Kästchen auf der Seite 1 oben an und trägt außerdem die Steuernummer und die ihnen vergebenen Identifikationsnummern ein.

Allgemeine Angaben

Zeilen 7 bis 28

Herr Muster ist Kraftfahrzeugschlosser. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18.10.1954 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12.1.1980 geheiratet. Frau Muster ist am 17.10.1959 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Buchhalterin in einer Exportfirma.

Was müssen Sie eintragen?

Zeilen 8 bis 12 und 14 bis 18

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre jetzige Anschrift ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben.

Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererheberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte „VD“ ein.

Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften:

Religion	Schlüssel	Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA	Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
		Israelitische Kultussteuer Frankfurt	
		Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
		Synagogengemeinde Saar	

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	1234567890	
4	Identifikationsnummer (IdNr.)	Steuerpflichtige Person (stplf. Person), bei Ehegatten: Ehemann 52345678901	Ehefrau 63456789012
5	An das Finanzamt	KÖLN-OST	
6	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
Allgemeine Angaben			
7	Steuerpflichtige Person (stplf. Person), bei Ehegatten: Ehemann	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	
8	Name	MUSTER	Geburtsdatum
9	Vorname	HERIBERT	18101954
10	Straße und Hausnummer (derzeitige Anschrift)	REMSCHIEDER STR. 5	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
11	Postleitzahl	51103 KÖLN	Religion RK
12	Ausgeübter Beruf	KFZ-SCHLOSSER	
13	Verheiratet seit dem	12011980	Verwitwet seit dem
14	Name	MUSTER	Geburtsdatum
15	Vorname	HANNELORE	17101959
16	Straße und Hausnummer (falls von Zeile 10 abweichend)		Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
17	Postleitzahl		Religion RK
18	Ausgeübter Beruf	BUCHHALTER IN	
Nur von Ehegatten auszufüllen			
19	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Getrennte Veranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung
			<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

Religion	Schlüssel	Religion	Schlüssel
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	IW
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM	Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	FS	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Bei Kirchenein- oder -austritt oder Wechsel der Religionszugehörigkeit legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise vor.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei getrennter Veranlagung und besonderer Veranlagung im Jahr der Eheschließung (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 19).

Zeile 13

Wenn Sie nach dem 1.1.2011 geschieden worden sind, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn die Ehegatten nur vorübergehend, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammenleben.

Zeile 19

Ehegatten, die 2011 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn **einer** der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte eine Einkommensteuererklärung abgeben und seine persönlichen Angaben in den Zeilen 8 bis 13 eintragen. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn **beide** die Zusammenveranlagung wählen. Für das Jahr der Eheschließung können beide Ehegatten die besondere Veranlagung wählen, bei der sie dann wie Unverheiratete behandelt werden. Für die besondere Veranlagung muss jeder Ehegatte eine Einkommensteuererklärung so ausfüllen, als hätte er diese Ehe nicht geschlossen.

Bei getrennter oder besonderer Veranlagung geben Sie bitte nur diejenigen Sonderausgaben an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst getragen haben. Als außergewöhnliche

Belastungen können nur solche Aufwendungen erklärt werden, die ausschließlich Sie selbst getragen haben.

Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten die **Zusammenveranlagung** wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall für sie **die günstigere**.

Zeilen 20 bis 24

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Geben Sie bitte stets Ihre **Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC** an. Steuererstattungen mit IBAN und BIC sind innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie die Schweiz gehören. Reichen die Schreibstellen für die Angabe Ihres Geldinstituts nicht aus, kürzen Sie die Angaben bitte in geeigneter Weise ab.

Ändert sich vor Überweisung des Erstattungsbetrags Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte sofort dem Finanzamt mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder -vergütungsanspruches an Dritte erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Einkünfte im Kalenderjahr 2011

Zeilen 31 bis 38

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn, im Übrigen der Unterschied zwischen Einnahmen und Werbungskosten. Die Einkünfte müssen Sie in den dafür vorgesehenen Anlagen erklären. Liegt Ihnen eine benötigte Anlage nicht vor, erhalten Sie diese beim Finanzamt oder im Internetangebot Ihrer Landesfinanzverwaltung (www.finanzamt.de).

Welche Einkünfte hatten die Musters? Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen. Herr Muster kreuzt deshalb in Zeile 34 die beiden Kästchen an, da er für sich selbst und seine Ehefrau jeweils eine Anlage N beifügt.

Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall ist die Abgabe der Anlage(n) KAP entbehrlich.

Einkünfte im Kalenderjahr 2011		aus folgenden Einkunftsarten:	
31	Land- und Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage L	
32	Gewerbebetrieb	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage G	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage G für Ehefrau
33	Selbständige Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage S	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage S für Ehefrau
34	Nichtselbständige Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage N	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage N für Ehefrau
35	Kapitalvermögen	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage KAP	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage KAP für Ehefrau
36	Vermietung und Verpachtung	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage(n) V	<input type="checkbox"/> Anzahl
37	Sonstige Einkünfte	<input checked="" type="checkbox"/> Renten <input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage R	<input checked="" type="checkbox"/> Renten <input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage R für Ehefrau
38		<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage SO	
Angaben zu Kindern / Ausländische Einkünfte und Steuern / Förderung des Wohneigentums			
39	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage(n) Kind	<input type="checkbox"/> Anzahl	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage(n) AUS
		<input type="checkbox"/> Anzahl	<input checked="" type="checkbox"/> It. Anlage(n) FW
		<input type="checkbox"/> Anzahl	

So geben Sie Ihre Einkünfte an:

Zeile 34

Die Angaben zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit machen Sie bitte in der **Anlage N**. Ggf. haben beide Ehegatten eine eigene Anlage N abzugeben.

Zeile 35

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten und die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der **Anlage KAP** dennoch erforderlich, wenn z. B.

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.

Zeile 37

Die Angaben zu den Renten und anderen Leistungen machen Sie bitte in der **Anlage R**. Ggf. haben beide Ehegatten eine eigene Anlage R abzugeben.

Zeile 38

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere aus Grundstücksveräußerungen, gehören zu den sonstigen Einkünften und sind einkommensteuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Die Abgabe einer **Anlage SO** ist insoweit entbehrlich, als Sie im Kalenderjahr 2011 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben oder die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt weniger als 600 €, im Fall der Zusammenveranlagung bei jedem Ehegatten weniger als 600 € betragen haben.

Haben Sie innerhalb der o. g. Frist Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert, geben Sie bitte die Anlage SO ab.

Angaben zu Kindern und Förderung des Wohneigentums

Zeile 39

Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten haben, füllen Sie bitte jeweils eine **Anlage Kind** aus.

Für die Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen füllen Sie bitte die **Anlage FW** aus.

Sonderausgaben

Zeilen 40 bis 57

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die steuerlich begünstigt werden.

Vorsorgeaufwendungen können Sie in der **Anlage Vorsorgeaufwand** geltend machen (vgl. Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand). Altersvorsorgebeiträge (für sog. Riester-Verträge) werden mit Abgabe der **Anlage AV** berücksichtigt.

Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 41 bis 57 näher bezeichneten Aufwendungen. Ohne Nachweis wird ein Pauschbetrag für die übrigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (vgl. **Anlage Kind**) von 36 € und für zusammenveranlagte Ehegatten ein Pauschbetrag von 72 € berücksichtigt.

Sie brauchen hier nur dann Angaben zu machen, wenn die bezeichneten Sonderausgaben bei Ihnen – ggf. zusammen mit denen Ihres Ehegatten – den maßgebenden Pauschbetrag übersteigen. Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen sollten Sie stets in voller Höhe eintragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 49 bis 57).

Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)

Zeilen 41 und 42

Versorgungsleistungen aufgrund von nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils, eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Versorgungsleistungen aufgrund von vor dem 1.1.2008 vereinbarten Vermögensübertragungen sind wie bisher abzugsfähig.

Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, oder an deren Ehegatten. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen (vgl. aber Erläuterungen zur Anlage Unterhalt). Wegen Unterhaltszahlungen an Ehegatten siehe Erläuterungen zu den Zeilen 44 und 45.

Machen Sie erstmals entsprechende Sonderausgaben geltend, fügen Sie bitte eine Ablichtung des Vertrags bei. Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Anschriften und Geburtsdaten an, soweit sie sich nicht aus dem Vertrag ergeben.

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Zeile 43

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können ggf. als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen tragen Sie bitte in Zeile 43 ein. Das Finanzamt berücksichtigt den abzugsfähigen Betrag.

Machen Sie erstmals entsprechende Sonderausgaben geltend, fügen Sie bitte eine Ablichtung des Vertrags / der Versorgungsvereinbarung bei.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Zeilen 44 und 45

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind bis zum Höchstbetrag von 13.805 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber Erläuterungen zu den Zeilen 101 bis 106). Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich ggf. um die für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten übernommenen Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung. Die als Sonderausgaben abgezogenen Unterhaltsleistungen sind beim Empfänger steuerpflichtig (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 6 der Anlage SO). Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist bis auf Widerruf des Empfängers der Unterhaltsleistung wirksam.

Für den Antrag verwenden Sie bitte die beim Finanzamt erhältliche oder im Internetangebot Ihrer Landesfinanzverwaltung (www.finanzamt.de) abrufbare **Anlage U**. Sie ist von Ihnen und auch vom Empfänger der Unterhaltsleistungen zu unterschreiben, wenn er dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat.

Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (Anlage Unterhalt) geltend gemacht werden. Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Kirchensteuer

Zeile 46

Tragen Sie in Zeile 46 bitte die Kirchensteuer ein, die Sie in 2011 gezahlt haben. Hierzu gehört nicht die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt worden ist. Haben Sie in 2011 Kirchensteuer erstattet bekommen, tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Zeilen 47 und 48

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium, soweit nicht bereits eine abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist, werden bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € jährlich als Sonderausgaben anerkannt. Sind bei Ihrem Ehegatten entsprechende Aufwendungen entstanden, können diese ebenfalls bis zu 4.000 € jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Zu den Ausbildungskosten gehören nicht nur Lehrgangs- und Studiengebühren sowie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial, sondern auch Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bei einer auswärtigen Unterbringung. Für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte erhalten Sie regelmäßig eine Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer. Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen.

Entstehen die Aufwendungen für eine weitere Berufsausbildung, ein weiteres Studium, ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, kommt der Abzug als Werbungskosten in Betracht (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 45 der Anlage N).

Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke

Zeilen 49 bis 57

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Wurde für Sie auf den 31.12.2010 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt, wird dieser automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 51) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens 825 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten höchstens 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € werden bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben berücksichtigt.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 52), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €; bei zusammenveranlagten Ehegatten höchstens um 1.650 €.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis 1 Mio. € begünstigt. Tragen Sie alle entsprechenden Spenden daher bitte in Zeile 53 ein.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine Bestätigung nachzuweisen, soweit der Zuwendungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzbehörde übermittelt hat. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder

die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie und Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sind keine steuerlich begünstigten Spenden. Gleiches gilt für Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Zeilen 61 bis 73

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall, Unwetterschäden oder Ehescheidung entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen dadurch, dass die Ausgaben – soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden – unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können.

Behinderte Menschen und Hinterbliebene

Zeilen 61 bis 64

Sind Sie behindert und wollen Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen, können Sie einen Pauschbetrag beanspruchen (Wahlrecht). Mit dem Pauschbetrag werden die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und für einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Mit dem Behinderten-Pauschbetrag sind ebenfalls die Pflegeaufwendungen abgegolten. Sofern Sie den Behinderten-Pauschbetrag gewählt haben, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen lt. Zeile 68 und 69 noch die Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt lt. Zeile 77 des Hauptvordrucks geltend machen. Im Fall des Einzelnachweises müssen Sie Ihre Aufwendungen in den Zeilen 68 bis 70 eintragen.

Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt:

Grad der Behinderung	EUR	Grad der Behinderung	EUR
25 und 30	310	65 und 70	890
35 und 40	430	75 und 80	1.060
45 und 50	570	85 und 90	1.230
55 und 60	720	95 und 100	1.420

Blinde sowie hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag jedoch nur zu,

- wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder
- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Neben dem Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten, Kraffahrzeugkosten) geltend machen (siehe die Hinweise zu den Zeilen 68 bis 73).

Sind Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, können Sie einen Pauschbetrag von 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgefunden worden ist.

Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, können Sie auf der **Anlage Kind** beantragen.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt); bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) gewährt werden.

Pflege-Pauschbetrag

Zeile 65 und 66

Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 € jährlich gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern sie mehr als 924 € betragen oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen. Allerdings wird dann eine „zumutbare Belastung“ angerechnet (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 68 bis 73). Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (vgl. die Hinweise zu den Zeilen 61 bis 64).

hören gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (vgl. die Hinweise zu den Zeilen 61 bis 64).

Weisen Sie bitte die Pflegebedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) nach.

Werden Sie bei Ihrer Pflegeleistung von fremden Dritten gegen Entgelt unterstützt (z. B. ambulante Pflegedienste), können Sie hierfür neben dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 74 bis 79).

Unterhalt für bedürftige Personen

Zeile 67

In dieser Zeile können Sie den Abzug von Aufwendungen für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen beantragen. In diesem Fall fügen Sie bitte die **Anlage Unterhalt** bei. Weitere Einzelheiten können Sie den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt entnehmen.

Andere außergewöhnliche Belastungen

Zeilen 68 bis 73

Anstelle oder neben den bisher erläuterten Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie noch andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen jedoch nur dann zu einer Minderung der Steuer, wenn sie einen bestimmten Teil Ihrer Einkünfte übersteigen. Zu diesen Einkünften gehören auch Ihre Kapitalerträge, soweit sie der Abgeltungsteuer unterliegen. Bitte tragen Sie diese Kapitalerträge vor Abzug des Sparer-Pauschbetrags ein. Die „zumutbare Belastung“ ist im Einkommensteuergesetz im Einzelnen geregelt und wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Ehescheidungskosten, Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)		Aufwendungen EUR	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen, Wert des Nachlasses usw. EUR
68	Art der Belastung KRANKHEITSKOSTEN LT. AUFSTELL.	4 750,-	3 650,-
69		+ , -	+ , -
70	Summe der Zeilen 68 und 69	63 4 750,-	64 3 650,-

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben Musters?

Frau Muster war mehrere Wochen schwer krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Herr Muster trägt in Zeile 68 sowohl die Krankheitskosten als auch die Summe der erstatteten Beträge ein. Er weiß, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern vom Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden. Da die gesamten Kapitalerträge nicht mehr als 1.602 € betragen, hat Herr Muster in Zeile 72 eine „1“ eingetragen.

Andere außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:

Bestattungskosten

für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige Ersatzleistungen übersteigen. Es können aber nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Die Kosten für die Trauerkleidung und die Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung werden nicht anerkannt.

Ehescheidungskosten,

soweit es sich um die Prozesskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich handelt. Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für die Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens, Unterhaltszahlungen und der Vermögensausgleich.

Kfz-Kosten

für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und die zugleich geh- und stehbehindert sind (Merkzeichen „G“ oder orangefarbener Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis). Ohne Nachweis der Kosten werden im Allgemeinen 900 € (3.000 km zu 30 Cent) anerkannt.

Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, die sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kfz bewegen können (Merkzeichen „aG“), bei Personen mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ und bei Personen, die in Pflegestufe III eingestuft sind, werden in angemessenem Rahmen (regelmäßig bis zu 15.000 km jährlich) alle Privatfahrten anerkannt. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ein höherer Kilometersatz als 30 Cent wird vom Finanzamt nicht berücksichtigt.

Krankheitskosten,

soweit sie nicht von dritter Seite, z. B. einer Krankenkasse, steuerfrei ersetzt worden sind oder ein Anspruch auf Ersatz besteht. Hierzu gehört auch die Praxisgebühr.

Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn ihre medizinische Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.

Kurkosten,

wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird, sofern sich die Notwendigkeit nicht schon aus anderen Unterlagen (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse) ergibt. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht als Nachweis der Notwendigkeit der Kur nicht aus.

Pflegekosten,

die Ihnen oder Ihrem Ehegatten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder durch Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim entstehen. Werden tatsächliche Pflegekosten geltend gemacht, so kann

daneben der Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Bei Auflösung des Haushalts wird von den Aufwendungen eine Haushaltersparnis von 22,23 € täglich (667 € monatlich, 8.004 € jährlich) abgezogen.

Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen. Geben Sie bitte neben den von Ihnen und ggf. weiteren Personen getragenen Aufwendungen auch die Gesamtkosten der Heimunterbringung, die Höhe der Erstattungen von dritter Seite (z. B. Pflegekasse) sowie die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der pflegebedürftigen Person an.

Für den Teil der haushaltsnahen Pflegekosten, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, können Sie in Zeile 71 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragen (vgl. auch die Erläuterungen zu den Zeilen 74 bis 79).

Wiederbeschaffungskosten

für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, verloren wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war.

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Zeilen 74 bis 79

Für die in Ihrem inländischen oder in einem anderen EU- / EWR-Staat belegenen Haushalt angefallenen Aufwendungen können Sie folgende Steuerermäßigungen beantragen:

für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich
für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden, für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen einschl. Pflege- und Betreuungsleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich
für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 €

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen gekürzt um erhaltene / zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) in die jeweilige Zeile ein. Empfangene Leistungen der Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen sowie die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) sind von den Aufwendungen abzuziehen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das sog. Pflegegeld (§ 37 SGB XI) ist nicht abzuziehen.

Leben zwei Alleinstehende ganzjährig in einem Haushalt zusammen, können die o. a. Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Sind beide Alleinstehenden Arbeitgeber im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber haushaltsnaher Dienstleistungen, von Pflege- und Betreuungsleistungen oder von Handwerkerleistungen, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn beide einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Das gilt auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B.

- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim.

Handwerkerleistungen sind z. B.

- Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche.

Nach § 35a EStG begünstigt sind nur die Aufwendungen für die Leistung selbst (in Rechnung gestellte Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer). Aufwendungen für das verwendete Material oder für gelieferte Waren sind nicht begünstigt. Ebenfalls nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die Aufwendungen weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören, sich noch nicht als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt haben und nicht als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Sofern Sie den Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt haben möchten, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen lt. Zeile 68 und 69 noch die Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt lt. Zeile 77 des Hauptvordrucks geltend machen. Für Aufwendungen, die zu den Kinderbetreuungskosten (Zeilen 61 bis 90 der Anlage Kind) gehören, kann keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG geltend gemacht werden. Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistung) als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen und Barschecks wird keine Steuerermäßigung gewährt.

In den Zeilen 76 bis 78 ist die Art der von Ihnen in Anspruch genommenen Leistung anzugeben.

Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

Zeile 80

Haben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung Einkünfte erklärt, die aufgrund eines nach dem 31.12.2008 eingetretenen Erbfalls auch mit Erbschaftsteuer belastet waren, kann auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt werden. Hierzu geben Sie bitte auf einem besonderen Blatt die entsprechenden Einkünfte, für die die Ermäßigung in Betracht kommt, sowie die festgesetzte Erbschaftsteuer, den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb zuzüglich der Freibeträge nach §§ 16, 17 ErbStG und die steuerfreien Beträge nach § 5 ErbStG an.

Sonstige Angaben und Anträge

Zeilen 92 und 93

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuererklärung 2011 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2010 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich.

Der Verlustrücktrag nach 2010 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte 2011 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 93 an, mit welchem Betrag Sie die negativen Einkünfte zurücktragen wollen. Sollen die negativen Einkünfte nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein.

Wurde für Sie oder für Ihren Ehegatten auf den 31.12.2010 ein verbleibender Verlustvortrag / Spendenvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 92 das entsprechende Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag / Spendenvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Zeile 94

In dieser Zeile sind solche Einkommensersatzleistungen anzugeben, die zwar steuerfrei sind, aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen und nicht in den Zeilen 27 bis 29 der Anlage N einzutragen sind. Derartige Einkommensersatzleistungen sind z. B. das aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlte Krankengeld, das Eltern- und das Mutterschaftsgeld, das Gewerbetreibende, Selbständige, Freiberufler oder Landwirte erhalten.

Zeilen 97 bis 100

Diese Zeilen betreffen die Fälle, in denen eine steuerpflichtige Person infolge Wegzugs ins Ausland oder Zuzugs vom Ausland nur während eines Teils des Kalenderjahres der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesem Fall geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab; dabei sind auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in den entsprechenden Anlagen anzugeben. Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte, die in Zeile 99 anzugeben sind, werden lediglich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeilen 101 bis 106

Sind Sie im Ausland ansässig, werden Sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn Ihre Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 8.004 € betragen; dieser Betrag wird bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel, bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte und bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel gekürzt. Zur Ländergruppeneinteilung vgl. die Erläuterungen zur Anlage Unterhalt. Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island und in einem dieser Staaten ansässig, verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „**Bescheinigung EU / EWR**“, im Übrigen den Vordruck „**Bescheinigung außerhalb EU / EWR**“ (Zeile 102). Diese Bescheinigungen sind in mehreren Sprachen erhältlich.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen, die Sie betreffen.

Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, können Sie darüber hinaus noch folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat ansässig ist. Voraussetzung ist, dass mindestens 90 % Ihrer gemeinsamen Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 16.008 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) betragen;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 44 und 45).
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen sowie Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs.

Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR und haben Sie einen **Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland**, können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat ansässig ist.
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 44 und 45).
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen sowie Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs.

In diesem Fall ist das Auswahlfeld in Zeile 105 anzukreuzen.

Auch der in Zeile 106 genannte Personenkreis kann durch Ankreuzen in Zeile 106 die o. g. Steuervergünstigungen beantragen.

Die Summe der ausländischen Einkünfte unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Diese Einkünfte sind in Zeile 103 einzutragen.

Zeile 108

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug bestehen erhöhte Mitwirkungspflichten der Beteiligten (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Deshalb sind in Zeile 108 Angaben über das Bestehen auf Dauer angelegter Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland zu machen. Finanzinstitute im Sinne der Fragestellung sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Unternehmen, bei denen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden können. Auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland liegen deshalb insbesondere vor, wenn bei einem Kreditinstitut im Ausland Konten unterhalten werden, einschließlich der von Treuhändern gehaltenen Konten. Unerheblich ist, in welchem Staat das Finanzinstitut ansässig ist.

Unterschrift

Zeile 109

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2011 verheiratet und haben Sie von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte unterschreiben, selbst dann, wenn er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die getrennte oder die besondere Veranlagung, hat jeder Ehegatte nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Anlage Vorsorgeaufwand

Herr Muster stellt fest, dass er folgende Sonderausgaben für sich und seine Ehefrau eintragen kann:

Sowohl von seinem Arbeitslohn als auch vom Arbeitslohn seiner Ehefrau sind Sozialversicherungsbeiträge einbehalten worden. Die Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung in den Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesen. Herr Muster übernimmt diese Beträge und trägt sie gesondert für sich und seine Ehefrau in die Zeilen 4 und 8 ein. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmeranteile zur Krankenversicherung lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung, zur Pflegeversicherung lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung und zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung, die er in die Zeilen 12, 15 und 44 einträgt.

Herr Muster hat sowohl eine Insassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen hat er

2011 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat Herrn Muster 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem hat er 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzt er um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückvergütung von 18 € und trägt den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 48 ein.

Vorsorgeaufwendungen

Zeile 4 bis 50

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind Vorsorgeaufwendungen. Diese sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Nicht einzutragen sind Versicherungsbeiträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (z. B. steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit).

Beiträge zur Altersvorsorge		stpl. Person / Ehemann EUR		Ehefrau EUR		52
4	Beiträge – lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)	300	2896,-	400	1513,-	
8	Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304	2896,-	404	1513,-	
Bei Zusammenveranlagung ist die Eintragung für jeden Ehegatten vorzunehmen: Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf – steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder – steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungspl. Arbeitnehmer) oder – steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte, Versorgungsempfänger)?						
11		307	1 1 = Ja 2 = Nein	407	1 1 = Ja 2 = Nein	
12	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	2387,-	420	1247,-	
	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	284,-	423	149,-	
44	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	437,-	470	228,-	
48	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen			502	389,-	

Die Aufwendungen müssen Sie, sofern nachfolgend nicht anders erläutert, um etwaige Zuschüsse zu diesen Versicherungen kürzen. Hierzu gehören auch steuerfreie Erstattungen der Träger von Kindertagespflegeeinrichtungen an Tagespflegepersonen. Ebenso müssen Sie etwaige Beitragsrückzahlungen und ausgezahlte Gewinnanteile von den Versicherungsbeiträgen abziehen.

Bei Vorsorgeaufwendungen wird zwischen Beiträgen zur Altersvorsorge (Rente) und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden.

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören Beiträge zu

- gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- landwirtschaftlichen Alterskassen (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil), und
- zertifizierten Rentenverträgen (sog. Rürup- oder Basisrentenverträge).

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 50) sind z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,
- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die **Anlage AV** bei. Weitere Einzelheiten können Sie der gesonderten Anleitung zur Anlage AV entnehmen.

Gesetzliche Rentenversicherungen und gleichgestellte Aufwendungen

Zeile 4 bis 10

In Zeile 4 können Sie den Arbeitnehmeranteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen geltend machen. Tragen Sie diesen bitte für sich und ggf. für Ihren Ehegatten getrennt in den Vordruck ein. Den entsprechenden Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen tragen Sie bitte in die Zeilen 8 und / oder 9 ein. Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung den pauschalen Arbeitgeberanteil durch eigene Beiträge aufgestockt haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen.

Aufwendungen für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein, wenn Sie kein Arbeitnehmer sind oder Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten. In diesem Fall sind die Beiträge lt. Zeile 5 die um die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse geminderten eigenen Beiträge. Die entsprechenden Arbeitgeberzuschüsse tragen Sie bitte in Zeile 9 ein.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in Zeile 6 ein.

Alle vom Anbieter übermittelten Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) werden beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt. Tragen Sie diese bitte in Zeile 7 ein. Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass Sie gegenüber Ihrem Anbieter des Basisrentenvertrags schriftlich und fristgemäß (d. h., für das Beitragsjahr 2011 spätestens bis zum 31.12.2013) eingewilligt haben, dass dieser unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer und der Vertragsdaten die Höhe Ihrer Beiträge der zentralen Stelle übermittelt. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, sofern Sie die Einwilligung nicht vor Beginn des jeweiligen Beitragsjahrs schriftlich gegenüber dem Anbieter widerrufen. Über die erfolgte Datenübermittlung werden Sie von Ihrem Anbieter informiert. Konnte der Anbieter die Daten nicht rechtzeitig übermitteln, erhalten Sie von

ihm eine Bescheinigung, die dann der Einkommensteuererklärung beizufügen ist. Ohne die Datenübermittlung durch den Anbieter oder eine Beitragsbescheinigung können die erklärten Beiträge nicht berücksichtigt werden. Erhalten Sie die Bescheinigung erst nach der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung, reichen Sie diese bitte nach.

Kranken- und Pflegeversicherung

Zeile 11

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ist davon abhängig, ob Krankheitskosten oder Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten werden oder ob steuerfreie Leistungen gewährt werden oder (zumindest) Anteile der Krankheitskosten von dritter Seite übernommen werden. Steuerfreie Leistungen in diesem Zusammenhang sind z. B. der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers bei freiwillig gesetzlich oder privat krankenversicherten Arbeitnehmern, Beitragsanteile der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, Beihilfeansprüche von Beamten, Beiträge der Künstlersozialkasse und Beitragserstattungen der Träger von Kindertagespflegeeinrichtungen an Tagespflegepersonen. Werden die vorgenannten Leistungen für mindestens einen Teil des Jahres oder bei mehreren Einkünften für mindestens eine Einkunftsquelle erbracht, ist die in Zeile 11 gestellte Frage mit Ja zu beantworten und eine „1“ einzutragen. Bei Ehegatten, die über ihren Ehepartner versichert sind (z. B. gesetzliche Krankenversicherung), ist die Frage wie beim Ehepartner mit Ja zu beantworten. Auch ein nicht berufstätiger Ehegatte eines Arbeitnehmers, der sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen, hat die Frage mit Ja zu beantworten, sofern er ansonsten über den berufstätigen Ehegatten familienversichert gewesen wäre. Unerheblich ist in diesem Fall, ob der nicht berufstätige Ehegatte einen eigenen Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Ein Ehegatte, der keinen eigenen Beihilfeanspruch hat (z. B. der Ehegatte eines Beamten) und der auch nicht selbst krankenversicherungspflichtig ist, beantwortet die Frage mit Nein. Bei geringfügig Beschäftigten ist diese Frage mit Nein zu beantworten und eine „2“ einzutragen, soweit keine unentgeltliche Familienversicherung beim Ehegatten vorliegt.

Zeile 12 bis 43

Die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung) für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Es ist deshalb innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen den Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen und denjenigen Beiträgen oder Beitragsanteilen zu unterscheiden, mit denen ein darüber hinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden. Haben Sie in die Datenübermittlung durch das Krankenversicherungsunternehmen, den Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse an die Finanzverwaltung eingewilligt oder sind Sie Arbeitnehmer oder Rentner und werden die Daten deshalb grundsätzlich bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt, nehmen Sie Eintragungen zur Basisabsicherung bitte als gesetzlich Krankenversicherter in den Zeilen 12 bis 29 und 37 oder als privat Krankenversicherter in den Zeilen 31 bis 34 und 37 vor. Beiträge für Wahlleistungen und zu Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung tragen Sie bitte in der Zeile 30, an die private Kranken- / Pflegeversicherung in den Zeilen 35 und 36 ein. Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihren eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Ihr Kind, für das kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, nehmen Sie bitte Eintragungen zur Basisabsicherung in den Zeilen 38 bis 42 und zu Wahlleistungen in Zeile 43 vor. In diesem Zusammenhang sind neben den im Jahr 2011 geleisteten Beiträgen auch die in diesem Jahr erstatteten Beiträge zur Basisabsicherung einzutragen.

Zeile 44 bis 50

Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Renten- und Lebensversicherungen) können im Rahmen der Höchstbeträge i. H. v. 2.800 € / 1.900 € geltend gemacht werden, soweit der Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde. Zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören auch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,

soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind. Haben Sie auf die Abgabe einer Einwilligung zur Übermittlung der Beiträge zur Basis-Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Pflegeversicherung an die Finanzverwaltung verzichtet und werden die entsprechenden Daten auch nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt, dann sind die Beiträge in Zeile 45 einzutragen. Eintragungen in den Zeilen 12 bis 44 sind dann nicht vorzunehmen.

Das Finanzamt nimmt zudem von Amts wegen eine Günstigerprüfung vor und prüft dabei, ob ggf. der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Regelung zur Berechnung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Die einzutragenden Beträge entnehmen Sie bitte der Lohnsteuerbescheinigung, der Renten-(anpassungs)mitteilung oder der Bescheinigung des Versicherungsunternehmens.

Zeilen 14, 17, 26 und 29

Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Sofern das bei Ihnen ausnahmsweise nicht zutrifft, sind in den Zeilen 14 oder 26 und / oder 17 oder 29 die Beiträge einzutragen, die keinen Anspruch auf Krankengeld begründen.

Zeilen 20 und 23

Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Sofern das bei Ihnen ausnahmsweise nicht zutrifft, ist in Zeile 20 und / oder 23 der Beitrag einzutragen, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet.

Zeilen 24, 34 und 37

Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge. Sie sind deshalb anzugeben. Die steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entnehmen Sie der Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung und tragen sie in die Zeile 37 ein. Einzutragen sind sämtliche steuerfreien Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, z. B. von der Künstlersozialkasse oder der Deutschen Rentenversicherung Bund oder solche, die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit oder an Wehrpflichtige gewährt werden. Diese sind in den Zeilen 24 oder 34 anzugeben.

Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Zeilen 38 bis 43

Beiträge können grundsätzlich beim Versicherungsnehmer berücksichtigt werden. In Fällen, in denen Sie als Versicherungsnehmer auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des von Ihnen (mit-)versicherten Kindes, für welches kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht, oder des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin geltend machen, können Sie die entsprechenden Eintragungen in den Zeilen 38 bis 43 vornehmen. Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der mitversicherten Person anzugeben. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt.

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zeilen 44, 46 und 47

Den Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung tragen Sie bitte in Zeile 44 ein. Beiträge zu eigenen Versicherungen gegen Arbeitslo-

sigkeit tragen Sie bitte in Zeile 46 sowie Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen in Zeile 47 ein.

Zeile 48

Beiträge für eine private **Unfallversicherung** gehören zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wenn die Unfallversicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Beiträge für private **Haftpflichtversicherungen** können Sie ebenfalls in Zeile 48 geltend machen. Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragszahlungen, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Zeilen 48 bis 50

Beiträge zu **Lebensversicherungen**, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung), sind in Zeile 48 einzutragen. Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können ebenfalls hierunter fallen.

In Zeile 49 sind Beiträge zu **Rentenversicherungen** mit Kapitalwahlrecht und **Kapitallebensversicherungen** mit mindestens 12 Jahren Laufzeit einzutragen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1.1.2005 entrichtet wurde. Zu diesen Lebensversicherungen gehören auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr.

Fondsgebundene Lebensversicherungen und von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt.

Ist ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen, sind die Beiträge in Zeile 50 einzutragen.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind (nicht: steuerfrei gezahlte oder vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Aufwendungen), richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 49 und 50 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 49) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 50).

Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen Zeilen 51 bis 55

Diese Zeilen sind von Arbeitnehmern auszufüllen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres 2011 nicht rentenversicherungspflichtig waren. Hierzu gehören insbesondere

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, Beamtenpensionäre und ihre Hinterbliebenen,
- weiterbeschäftigte Altersrentner, Werkspensionäre mit Altersrente,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Diese Angaben werden zur Berechnung der Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Anlage Unterhalt

Haben Sie bedürftige Personen unterhalten, für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder hat und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, z. B. Eltern, Großeltern, Kinder oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, können Sie Ihre nachgewiesenen Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 8.004 € jährlich geltend machen, wenn die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Der Betrag von 8.004 € erhöht sich um die von der unterhaltsberechtigten Person als Versicherungsnehmer geschuldeten Beiträge zu einer Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung, die von Ihnen geleistet wurden. Soweit Sie als Versicherungsnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die unterstützte Person geleistet haben, sind diese in den Zeilen 38 bis 43 der Anlage Vorsorgeauf-

wand einzutragen. Ist die unterstützte Person nicht gesetzlich unterhaltsberechtig und werden oder würden bei entsprechender Antragstellung bei ihr öffentliche Mittel mit Hinblick auf Ihre Einkünfte gekürzt oder nicht gewährt (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft), können Sie die Unterhaltsaufwendungen ebenfalls steuerlich geltend machen. Gehört die unterhaltene Person zu Ihrem Haushalt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Ihnen insoweit Unterhaltsaufwendungen (z. B. anteilige Miete, Verpflegung, Kleidung) in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags erwachsen. Insoweit sind keine Zahlungsbelege erforderlich. Entstehen Ihnen aufgrund außergewöhnlicher Umstände besondere Aufwendungen (z. B. Krankheitskosten) für die unterhaltene Person, können diese als andere außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 68 bis 73 des Hauptvordrucks).

Lebt die unterhaltene Person nicht im Inland, können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Deshalb erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen EUR	Anrechnungsfreier Betrag EUR	Land
8.004	624	Ländergruppe 1 Andorra, Australien, Belgien, Brunei-Darussalam, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Island, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern
6.003	468	Ländergruppe 2 Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Barbados, Estland, Israel, Republik Korea, Malta, Oman, Palästinensische Gebiete, Portugal, Saudi-Arabien, Slowakische Republik, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln
4.002	312	Ländergruppe 3 Antigua und Barbuda, Argentinien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Gabun, Grenada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija / Libyen, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Nauru, Niue, Palau, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Weißrussland / Belarus
2.001	156	Ländergruppe 4 alle übrigen Länder

Zur Geltendmachung der Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen füllen Sie bitte je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als drei Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine weitere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 10 und 17 bis 26 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Zeilen 4 bis 6

Tragen Sie in Zeile 6 bitte die Anzahl sämtlicher im Haushalt lebender Personen ein, auch soweit für die unterhaltenen Personen ein Abzug der Unterhaltsaufwendungen nicht in Frage kommt.

Anlage Kind

Beim Familienleistungsausgleich wird im Laufe des Jahres in der Regel Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob ein Kinderfreibetrag (2.184 € oder 4.368 € bei zusammenveranlagten Eltern) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (1.320 € oder 2.640 € bei zusammenveranlagten Eltern) abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt (vgl. aber auch die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 41). Bei Abzug dieser Freibeträge wird der für das Kalenderjahr bestehende Anspruch auf Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet. Die Freibeträge werden jedoch stets bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. **Füllen Sie bitte auch dann für jedes Kind eine Anlage Kind aus, wenn Sie entsprechende Angaben bereits gegenüber der Familienkasse gemacht haben.**

Kinder, für die keine Freibeträge für Kinder gewährt werden können (z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze oder während der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes), sind nicht in der Anlage Kind einzutragen. Unterhaltszahlungen an diese Kinder können ggf. als außergewöhnliche Belastungen in der Anlage Unterhalt geltend gemacht werden (vgl. Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Zeilen 7 bis 16

Sie haben die Möglichkeit, zwei Unterstützungszeiträume anzugeben. Angaben zu einem zweiten Unterstützungszeitraum sind nur dann erforderlich, wenn eine Unterbrechung der Berücksichtigungszeiträume vorliegt.

Zeilen 17 bis 26

Leisten Sie Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland, trifft Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Nachweiserleichterungen bestehen nur bei Familienheimfahrten zum im Ausland lebenden Ehegatten.

Zeilen 34, 64 und 94

Bei Unterhaltsempfängern im Ausland ist eine durch die Heimatbehörde und die unterhaltene Person bestätigte Unterhaltserklärung als Nachweis für die Bedürftigkeit beizufügen. Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de).

Zeilen 46 bis 54, 76 bis 84 und 106 bis 114

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 € (anrechnungsfreier Betrag) jährlich übersteigen.

Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Zu den anrechenbaren Einkünften gehören auch solche aus nichtselbständiger Arbeit. Hat die unterhaltene Person über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € oder bei Empfängern von Versorgungsbezügen über den Pauschbetrag von 102 € hinausgehende Werbungskosten, erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 79 der Anlage N). Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind auch die Kapitalerträge zu erfassen, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben. Steuerfreier oder pauschal besteuert Arbeitslohn (z. B. aus einem Minijob) gehört zu den Bezügen.

Zu den anrechenbaren Bezügen gehören außerdem alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld und Sozialgeld). Kein anrechenbarer Bezug ist der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 € oder 150 € monatlich (bei Mehrlingsgeburten entsprechend vervielfacht). Von den anrechenbaren Bezügen werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen, mindestens aber ein Pauschbetrag von 180 €. Ist die unterhaltene Person verheiratet, wird ihr grundsätzlich die Hälfte des Nettoeinkommens ihres Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet. Die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unterhaltenen Person weisen Sie bitte mit geeigneten Unterlagen nach.

Die Jahresbeträge ermäßigen sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Angaben zu Kindern

Zeilen 4 bis 8

Angaben zu Kindern sind unabhängig davon vorzunehmen, ob sie in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind oder nicht. Geben Sie bitte bei Ihren volljährigen Kindern auch an, ob diese verheiratet sind (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 26).

Es sind auch Kinder einzutragen, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Geben Sie in diesem Fall in Zeile 7 bitte auch den Staat an, in dem das Kind 2011 wohnte.

Bei Kindern, die sich lediglich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, aber weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen, ist die Anschrift im Inland einzutragen.

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, werden die Freibeträge für Kinder bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel, bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte und bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel gekürzt. Zur Ländergruppeneinteilung vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zu der Anlage Unterhalt.

1	Name	MU	STER	Anlage Kind Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.	
2	Vorname	HER	IBERT		
3	Steuernummer	1234567890	lfd. Nr. der Anlage	1	
Angaben zum Kind					
4	Identifikationsnummer	01	45566	025103	31
5	Vorname	VOLKER			
6	Geburtsdatum	16	03011988	verheiratet seit dem	
7	Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2011	EUR	15	2.208,-	
7	Anschrift (bei Wohnort im Ausland bitte auch den Staat angeben) (Kz 14)	HANNOVER, AUF DEM LERCHENBERG			
8	Wohnort im Inland	00	0101	3112	Wohnort im Ausland
9	Kindschaftsverhältnis zur stpfl. Person / Ehemann			Kindschaftsverhältnis zur Ehefrau	
9	02	1	1 = leibliches Kind / Adoptivkind	2 = Pflegekind	3 = Enkelkind / Stiefkind
9	03	1	1 = leibliches Kind / Adoptivkind	2 = Pflegekind	3 = Enkelkind / Stiefkind
Berücksichtigung eines volljährigen Kindes					
13	Das Kind befand sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung	1. Ausbildungsabschnitt vom 010111 311211 bis		2. Ausbildungsabschnitt vom bis	
14	Bezeichnung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung	STUDIUM			
Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes					
21	im Kalenderjahr	Bruttoarbeitslohn EUR	darauf entfallende Werbungskosten EUR	Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	Renten EUR
22	davon innerhalb des Berücksichtigungszeitraums	4400			
23	davon entfallen auf Zeiten auswärtiger Unterbringung bei Berufsausbildung	4400			

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 8 dienen der Prüfung, ob die Freibeträge für Kinder für jedes einzelne Kind unter Anrechnung des Anspruchs auf Kindergeld abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt. Tragen Sie bitte für jedes einzelne Kind den für 2011 bestehenden Anspruch auf Kindergeld ein (monatlich für das erste und zweite Kind je 184 € / jährlich je 2.208 €, für das dritte Kind 190 € / jährlich 2.280 € und ab dem vierten Kind je 215 € / jährlich 2.580 €).

Einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen (z. B. ausländisches Kindergeld, Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung) tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Beispiel:

Für das im Dezember 2011 geborene Kind haben die Eltern einen Kindergeldanspruch i. H. v. 184 €. Dieses Kindergeld wird jedoch erst im Januar 2012 ausgezahlt. Gleichwohl sind in Zeile 6 der Anlage Kind 2011 184 € einzutragen.

Auch derjenige Elternteil hat einen Anspruch auf Kindergeld, dem das Kindergeld nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt wird. In diesen Fällen ist beim anderen Elternteil nicht der volle Anspruch, sondern nur die Hälfte anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf einen Elternteil übertragen wurde (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 41).

Hat dagegen ein Elternteil Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 12 und 38 bis 41), weil der halbe Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, ist bei diesem der volle Anspruch auf Kindergeld anzusetzen, und zwar unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wurde.

Beispiel:

Das 17-jährige Kind der geschiedenen Eheleute lebt bei der Mutter. Auf Antrag wird der halbe Kinderfreibetrag, der dem Vater zusteht, auf die Mutter übertragen, weil er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht erfüllt. Die Mutter hat in Zeile 6 den vollen Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 2.208 € einzutragen, da ihr der volle Kinderfreibetrag zusteht.

Bei den Musters liegen die Verhältnisse so: Sie haben ein gemeinsames Kind. Sohn Volker, geboren am 3.1.1988, studiert in Hannover und hat in den Semesterferien zeitweise gearbeitet. Für Volker bestand Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 2.208 €.

Kindschaftsverhältnis

Zeilen 9 bis 12 und 38 bis 41

Kinder sind leibliche Kinder, angenommene Kinder (Adoptivkinder) und Pflegekinder. Ist das Kindschaftsverhältnis zwischen Ihnen und

Ihrem leiblichen Kind vor dem 1.1.2011 durch Adoption erloschen, dürfen Sie dieses Kind nicht mehr angeben. Haben Sie ein Kind im Laufe des Jahres 2011 angenommen, teilen Sie bitte dem Finanzamt das Datum mit. Entsprechendes gilt, wenn Ihr leibliches Kind im Laufe des Jahres bei einer anderen steuerpflichtigen Person Pflegekind oder Adoptivkind geworden ist.

Pflegekinder sind Kinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind und die Sie nicht zu Erwerbszwecken in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ist Ihr leibliches Kind bei einer anderen steuerpflichtigen Person ein Pflegekind, ist es ab diesem Zeitpunkt nur als Pflegekind zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Person Ihr Kind adoptiert.

Ist der andere Elternteil verstorben, haben Sie Anspruch auf die vollen Freibeträge für Kinder. Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil im Ausland lebte und nicht unbeschränkt steuerpflichtig war. Hierzu reichen die Angaben in den Zeilen 10 und 11 aus.

Zur Berücksichtigung von Stief- und Enkelkindern vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 41.

Minderjährige Kinder

Für Kinder unter 18 Jahren machen Sie Angaben nur in den Zeilen 4 bis 12, da die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge bei Kindern dieser Altersgruppe unerheblich ist. Hat das Kind im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet, machen Sie zusätzlich in den Zeilen 13 bis 26 die entsprechenden Angaben.

Volljährige Kinder

Zeilen 13 bis 26

Für über 18 Jahre alte Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerdem Angaben in den Zeilen 13 bis 26 erforderlich. Volljährige Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge 8.004 € im Kalenderjahr nicht übersteigen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 26) und sie

- für einen Beruf ausgebildet worden sind (einschl. Schulausbildung) oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst (§ 14b Zivildienstgesetz) geleistet haben.

Ein Kind ist auch für die Zeiten zu berücksichtigen, in denen es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befand; dies gilt entsprechend für die Über-

gangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende des Wehr- oder Ersatzdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines europäischen Freiwilligendienstes oder eines anderen Dienstes im Ausland i. S. d. § 14b Zivildienstgesetz.

Kinder ohne Beschäftigung können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR als arbeitsuchend gemeldet sind.

Für volle Kalendermonate, in denen diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, wird kein Freibetrag für Kinder gewährt.

Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben, können für diese Zeit nicht berücksichtigt werden. Stattdessen kann in diesen Fällen der Berücksichtigungszeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn das Kind noch ohne Beschäftigung war, sich in Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befand. Tragen Sie die Dauer dieser Dienste in der vorgesehenen Spalte der Zeile 20 ein.

Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1.1.2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, sind auch berücksichtigungsfähig. Ein Kind ist außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn das Kind mit seinen eigenen Mitteln seinen gesamten Lebensbedarf nicht decken kann. Unterschreiten die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 8.004 €, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 8.004 €, ist der existenzielle Lebensbedarf des behinderten Kindes zu ermitteln. Dieser setzt sich aus dem Grundbedarf von 8.004 € und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u. a. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Behinderten-Pauschbetrag) zusammen. Dem so ermittelten notwendigen Lebensbedarf sind die Einnahmen des Kindes gegenüber zu stellen. Dazu gehören neben Einkünften auch Bezüge, insbesondere die Eingliederungshilfe und der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bestimmende Wert der Verpflegung im Falle einer Heimunterbringung. Als Bezüge sind auch die steuerfreie Unfallrente des Kindes und das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld anzusetzen.

Bitte fügen Sie für die über 18 Jahre alten Kinder die entsprechenden Unterlagen oder Bescheinigungen bei (z. B. Schul- oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung).

Verheiratete Kinder werden grundsätzlich ab dem der Eheschließung folgenden Monat nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte des Kindes nicht in der Lage ist, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder

Zeilen 21 bis 26

Für Kinder über 18 Jahre kann ein Freibetrag für Kinder nur dann gewährt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht mehr als 8.004 € im Kalenderjahr betragen haben. Der Betrag von 8.004 € vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung an keinem Tag vorgelegen haben. Bei Kindern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, ermäßigt sich die Grenze der Einkünfte und Bezüge des Kindes ggf. entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes (vgl. die Ländergruppeneinteilung in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Zum Begriff der Einkünfte und Bezüge siehe auch die Erläuterungen zur Anlage Unterhalt. Sollten Sie **nach Ablauf des Kalenderjahres 2011** die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge bereits gegenüber der Familienkasse nachgewiesen haben, können Sie auch eine Ablichtung der dort gemachten Angaben beifügen. In den Zeilen 21 und 24 sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes einzutragen, die es im gesamten Kalenderjahr bezogen hat. Die Einkünfte und Bezüge sind auch dann für das ganze Kalenderjahr anzugeben, wenn das Kind erst im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. In den Zeilen 22 und 25 sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes einzutragen, die es im Berücksichtigungszeitraum bezogen hat. Einkünfte und Bezüge im Monat des Wechsels von der Berufsausbil-

dung / Beschäftigungslosigkeit zur Berufstätigkeit sind in diesen Zeilen nicht anzusetzen, soweit sie auf den Zeitraum der Berufstätigkeit entfallen. Einkünfte und Bezüge im Heiratsmonat bleiben in den Zeilen 22 und 25 ebenfalls außer Betracht, soweit sie auf den Zeitraum nach der Eheschließung entfallen, wenn das Kind wegen der Heirat zukünftig nicht mehr berücksichtigt wird. Sonderzuwendungen (Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die während der Berufsausbildung des Kindes zufließen, sind auf alle Monate der Berufsausbildung gleichmäßig zu verteilen. Sofern Ihr Kind auswärtig untergebracht und in Berufsausbildung war, geben Sie bitte in den Zeilen 23 und 26 die auf diesen Zeitraum entfallenden Einkünfte und Bezüge an.

Von den Einkünften und Bezügen eines Kindes sind besondere Ausbildungskosten abzuziehen, z. B. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, Kosten für Arbeitsmittel und für Studiengebühren, nicht jedoch Aufwendungen für auswärtige Unterbringung sowie Mehraufwand für Verpflegung. Ist ein verheiratetes Kind zu berücksichtigen, wird ihm grundsätzlich die Hälfte des verfügbaren Einkommens seines Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet.

Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Zeilen 31 bis 37

Haben Sie als Versicherungsnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Absicherung Ihres Kindes getragen, sind diese bei Ihnen als Sonderausgaben abziehbar. Dies gilt sowohl für die Beiträge, die der Basisabsicherung dienen, als auch für darüber hinaus geleistete Beiträge.

Haben Sie im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, die Ihr Kind (für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben) als Versicherungsnehmer schuldet, können diese Beiträge bei Ihnen als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Dies gilt jedoch nur für die Beiträge, die der Basisabsicherung dienen. Machen Sie diese Beträge geltend, scheidet ein Abzug dieser Beträge als Sonderausgaben bei Ihrem Kind aus.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 4 die Identifikationsnummer des Kindes einzutragen.

Zeile 37

Eine Eintragung in Zeile 37 ist erforderlich, wenn Sie oder Ihr Ehegatte die getrennte Veranlagung beantragen und Sie beide Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Ihr gemeinsames Kind haben. Die von Ihrem gemeinsamen Kind als Versicherungsnehmer geschuldeten und von Ihnen geleisteten Beiträge, können einvernehmlich aufgeteilt werden. Tragen Sie hierzu bitte den bei Ihnen zu berücksichtigenden Anteil ein. Der gemeinsame Antrag ist beizufügen. Erfolgt keine einvernehmliche Aufteilung der Beiträge, wird der hälftige Aufwand berücksichtigt.

Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Zeilen 38 bis 41

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil in der Zeile 38 beantragen, dass der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für 2011 zu mindestens 75 % erfüllt hat. Dies führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils sowie seine tatsächlichen Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen (z. B. durch Scheidungsurteil, Zahlungsbelege). Ist jedoch ein Elternteil, z. B. mangels ausreichender eigener finanzieller Mittel, nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, kann der ihm zustehende Kinderfreibetrag nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden. Eine einvernehmliche Übertragung des Kinderfreibetrags ist nicht möglich.

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil abweichend vom Kinderfreibetrag die Übertragung des halben Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils in der Zeile 39 beantragen, sofern das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.

Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können einheitlich mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; eine monatsweise Übertragung der Freibeträge ist nicht möglich. Verwenden Sie in diesem Fall bitte die **Anlage K**.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Zeilen 42 bis 47

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von 1.308 € im Kalenderjahr ist u. a., dass Ihr Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, zu Ihrem Haushalt gehört. Dies wird stets angenommen, wenn das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist. Ist das Kind auch noch bei einer anderen Person gemeldet, erhält derjenige den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt. Des Weiteren darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben. Ausgenommen sind Kinder, die den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leisten oder sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben. Eine Haushaltsgemeinschaft (d. h. das gemeinsame Wirtschaften in einer gemeinsamen Wohnung) wird dabei immer dann vermutet, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei Ihnen gemeldet ist. Die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft kann, außer in den Fällen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft, widerlegt werden.

Für Alleinstehende, die verwitwet sind, kommt der Entlastungsbetrag ebenfalls in Betracht, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Reichen die in den Zeilen 42 bis 47 vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten nicht aus, machen Sie weitere Angaben bitte auf einem besonderen Blatt.

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung

Zeilen 48 bis 50

Für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, kann ein Freibetrag bis zu 924 € jährlich abgezogen werden. Das gilt nur dann, wenn Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben. Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder wird der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung grundsätzlich auf die Eltern je zur Hälfte aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Großeltern sinngemäß.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Freibetrag ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Eigene Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes, die auf den Ausbildungszeitraum mit auswärtiger Unterbringung entfallen, werden von dem Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung abgezogen, jedoch grundsätzlich nur, soweit sie jährlich 1.848 € übersteigen. Ist ein verheiratetes Kind zu berücksichtigen, wird ihm grundsätzlich die Hälfte des verfügbaren Einkommens seines Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet.

Außerdem vermindert sich der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes tragen Sie bitte in den Zeilen 23 und 26 ein.

Für jeden vollen Monat, in dem eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat, ermäßigt sich der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung um ein Zwölftel.

Im Übrigen: Zur Ausbildung gehört auch die Schulausbildung!

Schulgeld

Zeilen 51 bis 53

Besucht ein Kind, für das Sie Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben, im Inland oder einem anderen EU- / EWR-Staat eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, die zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, sind 30 % des Entgelts bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Kind als Sonderausgaben abziehbar, wenn der – ggf. beabsichtigte – Abschluss von der im Inland zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde. Bei der im Inland zuständigen Stelle kann

es sich z. B. um das jeweilige Bildungs- und Kultusministerium eines Bundeslandes, die Kultusministerkonferenz der Bundesländer, eine Zeugnisanerkennungsstelle oder um eine Schulbehörde handeln. Tragen Sie bitte das an die Schule entrichtete Entgelt, gemindert um Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, in Zeile 51 ein und fügen Sie die entsprechenden Belege (z. B. Bescheinigung der Schule) über die Höhe des Schulgeldes und Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Anerkennung des Abschlusses bei. Deutsche Schulen im Ausland sind den vorgenannten Schulen gleichgestellt.

Neben dem Schulgeld sind auch Investitionsbeiträge, Ergänzungsbeiträge und ähnlich bezeichnete Beiträge, die die Kosten des laufenden Schulbetriebs decken sollen, als Sonderausgaben abziehbar. Entgelte an Hochschulen und Fachhochschulen werden nicht berücksichtigt.

Beachten Sie bitte, dass der Höchstbetrag für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt wird.

Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrages

Zeilen 54 bis 56

Steht Ihrem Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben, ein Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu, können Sie diesen geltend machen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Zur Höhe der Pauschbeträge vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 64 des Hauptvordrucks.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt); bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) gewährt werden.

Ist bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein dem Kind zustehender Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu übertragen, werden diese Beträge grundsätzlich je zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern kann der Pauschbetrag in einem beliebigen Verhältnis aufgeteilt werden.

Kinderbetreuungskosten

Zeilen 61 bis 90

Sind Ihnen wegen Ihrer Erwerbstätigkeit Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes entstanden (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten), das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können diese in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, wie Betriebsausgaben und / oder Werbungskosten abgezogen werden. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn Sie unter Einsatz Ihrer persönlichen Arbeitskraft einer auf Einkünfterzielung gerichteten Beschäftigung nachgehen (dazu gehören auch Minijobs und nicht sozialversicherungspflichtige nichtselbständige Tätigkeiten). Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile liegen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nur vor, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Wird die Erwerbstätigkeit z. B. durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub unterbrochen, können auch die während der Zeit der Unterbrechung entstandenen Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Monaten.

Nicht erwerbstätige Steuerpflichtige und zusammenlebende Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können zwei Drittel der Betreuungskosten für ihre Kinder, die das dritte, jedoch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und für das Ihnen Kin-

dergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, sind unter folgenden weiteren Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig:

- Bestand kein gemeinsamer Haushalt der Elternteile, kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Betracht, wenn die Aufwendungen wegen Ausbildung, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder wegen Krankheit erwachsen. Die Krankheit muss innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, die Krankheit tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.
- Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen die vorstehend genannten Voraussetzungen entweder bei beiden Elternteilen vorliegen oder wenn ein Elternteil erwerbstätig ist, muss sich der andere Elternteil in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sein.

Geltend machen können Sie z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über den Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge, bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen, steuerfreien Arbeitslohn für Auslandstätigkeit, zur Arbeitnehmer-Sparzulage und über die Werbungskosten. Jeder Ehegatte hat seine Angaben in einer eigenen Anlage N zu machen.

Bei der im Vordruckkopf einzutragenden eTIN handelt es sich um die Nummer, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden, falls Ihr Arbeitgeber an dem elektronischen Lohnsteuerverfahren teilnimmt und nicht Ihre Identifikationsnummer verwendet. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat. Sollte bei einer weiteren elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine von der ersten Lohnsteuerbescheinigung abweichende eTIN vom Arbeitgeber bescheinigt worden sein, tragen Sie diese bitte in das zweite Eintragungsfeld ein.

Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Zeilen 5 bis 10

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-) Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt).

Die wie Betriebsausgaben / Werbungskosten (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) oder als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Aufwendungen tragen Sie bitte unter Auswahl der Gründe in die dafür vorgesehenen Zeilen 62 bis 76 ein. Wenn eine direkte Zuordnung der Aufwendungen auf die jeweiligen Zeiträume nicht möglich ist, sind diese verhältnismäßig aufzuteilen. Sind Ihnen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten entstanden, geben Sie bitte außerdem in den Zeilen 77 bis 80 und ggf. 83 bis 85 an, in welchem Umfang diese in den jeweiligen Gewinnermittlungen wie Betriebsausgaben bereits abgezogen wurden. Entfielen die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten auf Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, sind die wie Werbungskosten zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten nicht in der Anlage N, sondern in Zeile 81 und ggf. in Zeile 86 zu erklären. Der einzutragende Wert der wie Werbungskosten zu berücksichtigenden Aufwendungen ist dabei um 1/3 der Aufwendungen zu kürzen.

Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist davon abhängig, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen und Barschecks können nicht anerkannt werden.

Anlage N

Die in Ihrer letzten Lohnsteuerbescheinigung (Steuerklasse 1 bis 5) ausgewiesene Steuerklasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein.

Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit den Steuerklassen 1 bis 5 in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

Herr Muster war vom 1.2.2011 bis zum 31.12.2011 als Kfz-Schlosser tätig. Im Juli 2011 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld i. H. v. 405 €. Bis zum 31.1.2011 war Herr Muster arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld i. H. v. 880 €.

In Zeile 26 trägt Herr Muster das Kurzarbeitergeld und in Zeile 28 das Arbeitslosengeld ein; dieser Betrag ergibt sich aus einer Bescheinigung, die die Agentur für Arbeit ihm ohne besondere Anforderung zugeschiedt hat und die er dieser Erklärung beifügt. Den Grund und die Dauer der Nichtbeschäftigung (Arbeitslosigkeit) trägt Herr Muster in Zeile 29 ein.

Frau Muster füllt eine eigene Anlage N aus.

1	Name	MUSTER		Anlage N Jeder Ehegatte mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben. <input checked="" type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau	
2	Vorname	HERIBERT			
3	Steuernummer	1234567890		eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden	
4	eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden				
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit					
4					
Angaben zum Arbeitslohn					
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5			Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse		
5	Steuerklasse	168	3		
6	Bruttoarbeitslohn	110	EUR 29100,—	111	
7	Lohnsteuer	140	1784,00	141	
8	Solidaritätszuschlag	150	0,00	151	
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	43,00	143	
27	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119	405,—	120	
28	Insolvenzgeld (lt. Bescheinigung der Agentur für Arbeit)	121		122	
29	Andere Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld lt. Bescheinigung der Agentur für Arbeit, Elterngeld lt. Nachweis, Krankengeld, Mutterschaftsgeld lt. Leistungsnachweis und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz)	120	880,—	121	
30	Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise beifügen)				
	01.01.-31.01.2011, ARBEITSLOS				

Versorgungsbezüge

Zeilen 11 bis 15

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können.

In Fällen, in denen sowohl Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis als auch Versorgungsbezüge zugeflossen sind, erläutern Sie bitte die Werbungskosten, die ausschließlich mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, auf einem besonderen Blatt.

Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Zeilen 16 bis 19

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 19. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeilen 16 und 17 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen. Der in Zeile 6 einzutragende Bruttoarbeitslohn ist in solchen Fällen um diesen Betrag entsprechend zu mindern.

Fügen Sie bitte in jedem Fall die Vertragsunterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Entschädigung ergeben.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 20

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist, gehören z. B.

- Arbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber, von Dritten gezahlter Arbeitslohn, Verdienstausschüttungen,
- nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Arbeitgeberanteilen an den Krankenkassenbeiträgen sowie steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bisher gezahlte steuerfreie Leistungen bitte auf einem besonderen Blatt erläutern).

Steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit

Zeilen 21 bis 24

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen aber die Höhe des Steuersatzes auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt). Zur Ermittlung der in den Zeilen 21 bis 23 einzutragenden Beträge geben Sie bitte für jeden Staat und jeden Ehegatten getrennt die **Anlage N-AUS** ab.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Zeile 26

Hier sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen anzugeben, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Lohn- / Entgeltersatzleistungen

Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Zeile 27

Haben Sie 2011 von Ihrem Arbeitgeber Kurzarbeitergeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Altersteilzeitzuschläge aufgrund der Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen.

Zeilen 28 und 29

In den Zeilen 28 und 29 sind folgende, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohn- / Entgeltersatzleistungen einzutragen:

- Insolvenzgeld;
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem SGB III;

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungsrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz.

Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich ab 2011 elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie über die Lohn- / Entgeltersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen oder bei ausländischen Leistungsträgern), fügen Sie diese bitte bei.

Zeiten der Nichtbeschäftigung

Zeile 30

Standen Sie 2011 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohn- / Entgeltersatzleistungen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 28 und 29) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.

Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte auch die Zeiten an, in denen Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn (z. B. Minijob) bezogen haben.

Werbungskosten

Zeilen 31 bis 79

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.

Welche Werbungskosten hat Herr Muster? Wie trägt er sie in den Vordruck ein?

Herr Musters regelmäßige Arbeitsstätte liegt 35 km von seiner Wohnung entfernt. Den Weg zu dieser Arbeitsstätte hat er an 194 Tagen im Jahr mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine Krankheits- und Urlaubstage zusammen (35 Tage) und trägt diese ein.

An die Gewerkschaft hat Herr Muster 178 € Beiträge gezahlt, die er in Zeile 41 einträgt.

Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für die Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in Zeile 42 ein.

Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in Zeile 47 ein.

Bei Frau Muster sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €. Sie kann es sich deshalb ersparen, ihre Aufwendungen im Einzelnen in ihrer Anlage N einzutragen.

Werbungskosten		Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)						81	
31	Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen	<input checked="" type="checkbox"/> privaten Kfz	<input checked="" type="checkbox"/> Firmenwagen	Letztes amtliche Kennzeichen		K - AL 282			
32	Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße) – ggf. nach besonderer Aufstellung	53115 BONN, BEETHOVENSTR.				Arbeitstage je Woche	5		
						Urlaubs- und Krankheitstage	35		
36	Arbeitsstätte lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“	
	32,40	194	41	35 km	68	35 km	78	27	36
41	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)								
	GEWERKSCHAFT								
								51	178,—
42	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)								
	ARBEITSKLEIDUNG, ANSCHAFUNG								
									109,—
43	UND REINIGUNG LT. BEIEGF. BELEG.								
								52	109,—
47	Sonstiges (z. B. Bewerungskosten, Kontoführungsgebühren)								
	KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN								
								53	16,—

Welche Werbungskosten haben Sie?

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Zeilen 31 bis 40

Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhalten Sie – unabhängig von der Art, wie Sie zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangen – eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist – unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels – grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen stets für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 €.

Kreuzen Sie bitte in Zeile 31 das entsprechende Auswahlfeld an, wenn Sie zumindest eine Teilstrecke mit dem Auto zur Arbeit gefahren sind und tragen Sie das amtliche Kennzeichen ein. Für die Eintragung Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 32 bis 35 vorgesehen. Tragen Sie bitte ab Zeile 36 die Anzahl der Arbeitstage, die gesamten Entfernungskilometer und die auf das jeweilige Verkehrsmittel entfallenden Kilometer ein. Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 36 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 € übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 36 bis 39 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag. Fahr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 46 ein.

Haben Sie Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit dem Auto zurückgelegt und nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel benutzt, kann es z. B. bei geringer Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte vorkommen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel die für diese Tage anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen. Machen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den Zeilen 36 bis 39.

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Kraftwagen eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 36 bis 39 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Kraftwagen gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Entfernungsermittlung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und

regelmäßiger Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwegstrecken zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt. Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Tragen Sie bitte in Zeile 40 die Arbeitgeberleistungen, die unter Nummer 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Das Gleiche gilt für von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse.

Wenn Sie behindert waren und der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten, z. B. des Ehegatten, zur regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 36 die entsprechenden Angaben oder bei Einzelnachweis tragen Sie die tatsächlichen Kosten in Zeile 47 bis 49 ein.

Im Übrigen ist noch Folgendes wichtig:

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben regelmäßigen Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehrmals arbeitstäglich zurücklegen.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignet hat und von Ihnen nicht absichtlich oder nicht unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist. Wird bei behinderten Menschen der besondere Kilometersatz von 60 Cent angesetzt, sind zusätzlich die Parkgebühren am Arbeitsplatz abziehbar (Zeile 47 bis 49).

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur regelmäßigen Arbeitsstätte befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in den Zeilen 47 bis 49 ein.

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Zeile 42 und 43

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigung ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Zeile 44

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet. In Fällen, in denen Ihnen für Ihre berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind die Aufwendungen bis zu 1.250 € jährlich abziehbar.

Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke, Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfanges) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 42 und 43 berücksichtigt werden.

Fortbildungskosten

Zeile 45

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem SGB III oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von den Aufwendungen abziehen.

Weitere Werbungskosten

Zeilen 46 bis 49

Bewerbungskosten

Wenn Sie 2011 eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie die Ihnen dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten hier geltend machen, z. B. Inseratkosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt haben. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder Ihren Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde ist ein beruflicher Anlass u. a. dann gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung).

Ihre Umzugskosten werden grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugkostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Wegen der Einzelheiten erkundigen Sie sich bitte beim Finanzamt.

Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 79.

Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Zeilen 50 bis 56

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und an keiner Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig waren. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren.

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Zeile 50 und 51

– Fahrtkosten

können in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen: beim Pkw 30 Cent, beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent, beim Moped oder Mofa 8 Cent und beim Fahrrad 5 Cent. Bei Mitnahme eines Arbeitskollegen erhöht sich der Betrag von 30 Cent um 2 Cent und der Betrag von 13 Cent um 1 Cent. Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, steuerfreie Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

– Übernachtungskosten

können nur in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

– Reisenebenkosten

können in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

– Arbeitgeberleistungen

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.

Mehraufwendungen für Verpflegung

Zeilen 52 bis 56

Die Verpflegungsmehraufwendungen können für dieselbe Auswärtstätigkeit, höchstens für die Dauer von drei Monaten, nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag

bei einer Abwesenheit von		
mindestens	8 Stunden	6 €
mindestens	14 Stunden	12 €
	24 Stunden	24 €.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug tätig waren.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers geben Sie bitte in Zeile 56 an.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Zeilen 61 bis 79

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter Haushalt liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen. Unschädlich ist es, wenn Sie den Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und darauf in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen.

Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten Arbeitnehmern vor. Bei einem nicht verheirateten Arbeitnehmer wird ein eigener Hausstand anerkannt, wenn er eine eingerichtete, seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung hat, die er als Eigentümer oder Mieter nutzt, in der er einen Haushalt unterhält und die den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt und nicht nur gelegentlich zu Besuchszwecken oder für Urlaubsaufenthalte vorbehalten wird, d. h., dass die Wohnung im Durchschnitt mindestens zweimal monatlich aufgesucht wird. Keinen eigenen Hausstand hat, wer in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist oder ein Zimmer in der Wohnung der Eltern bewohnt, auch wenn er sich an den Kosten beteiligt.

Wenn Sie keinen eigenen Hausstand haben, können Sie keine Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen. Heimfahrten zum Lebensmittelpunkt machen Sie in diesem Fall bitte in den Zeilen 31 bis 40 geltend.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Das Finanzamt berücksichtigt als notwendige Mehraufwendungen für die

– erste und letzte Fahrt

die Kosten für die erste Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden ohne Kostennachweis bei Benutzung eines Pkw 30 Cent, bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 13 Cent je gefahrenen Kilometer anerkannt.

– Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten)

die Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands (höchstens eine Fahrt wöchentlich) mit 30 Cent je Entfernungskilometer. Auf die Art des benutzten Verkehrsmittels kommt es nicht an. Die Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, wohl aber für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, wird in Zeile 66 berechnet. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie die tatsächlichen Kosten in Zeile 67 ein. Den höheren Betrag übernehmen Sie bitte in Zeile 68. Flug- und Fährkosten werden stets in der nachgewiesenen Höhe berücksichtigt und in Zeile 72 eingetragen.

Bei Benutzung eines **Firmen- oder Dienstwagens** und bei **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers kommt der Ansatz einer Entfernungspauschale nicht in Betracht.

Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand gehören, berücksichtigt werden.

– Unterkunft

die notwendigen Kosten der Unterkunft (Miete einschließlich Nebenkosten) in nachgewiesener Höhe.

– Verpflegung

die Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten drei Monate mit den für Auswärtstätigkeiten geltenden Pauschbeträgen.

– Umzugskosten

die Aufwendungen anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 79 ein.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Zeile 80

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten 35.800 € nicht übersteigt. Für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen gilt ein zu versteuerndes Einkommen von 20.000 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten von 40.000 €.

Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (**Anlage VL**) des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Empfängers bei und geben Sie in Zeile 80 die Anzahl der beigefügten Bescheinigungen an.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Angaben zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

80

Beigefügte Bescheinigung(en) vermögenswirksamer Leistungen (**Anlage VL**) des Anlageinstituts / Unternehmens

Anzahl



Stichwortverzeichnis (Angabe sind die Seitenzahlen dieser Anleitung)

- Abgabefrist 1, 2
Abgeordnetenbezüge 1
Abtretung 3
Adoption 12
Alleinerziehende 14
Altersteilzeitzuschläge 16
Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag 16
Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2
Arbeitnehmer-Pauschbetrag 16
Arbeitnehmer-Sparzulage 2, 15, 19
Arbeitslohn 15, 16
Arbeitslohn für mehrere Jahre 1, 16
Arbeitslohn ohne Steuerabzug 16
Arbeitslosenbeihilfe 16
Arbeitslosenhilfe 16
Arbeitsmittel 17, 18
Arbeitszimmer 18
Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz 16
Aufwandsentschädigung 16
Ausbildungskosten 5, 13
Ausbildungs- und Aussteuerversicherung 10
Auslandstätigkeit 16
Außergewöhnliche Belastungen 2, 5, 6, 8
Auswärtstätigkeit 18
- Bankverbindung 3
Behinderte Menschen 5, 6, 16, 17
Behinderten-Pauschbetrag 5, 6, 14
Behinderung 5, 6, 13, 14, 17
Berufsausbildung 5, 11, 12, 13, 14, 18
Bescheinigung EU / EWR 8
 außerhalb EU / EWR 8
Besondere Veranlagung 2, 3, 8
Bestattungskosten 6
Bewerbungskosten 18
Bezüge 13
BIC 3
- Dauernde Lasten 4
Dienstwagen 19
Doppelte Haushaltsführung 18
- Ehescheidungskosten 6
Eigenheimzulage 1
Eingliederungshilfe 13
Einkommensersatzleistungen 7
Einkünfte 1, 3, 7, 12, 13, 16
Enkelkinder 12
Entfernungspauschale 5, 17, 19
Entgeltersatzleistungen 1, 15, 16
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 14
Entschädigungen 1, 16
Entwicklungshelfer 13
Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 14
eTIN 15
- Fahrgemeinschaft 17
Fährkosten 17
Familienheimfahrten 19
Familienversicherung 9
Finanzinstitut im Ausland 8
Firmenwagen 17, 19
Flugkosten 19
Fondsgebundene Lebensversicherung 10
Fortbildungskosten 18
- Freibetrag
 für den Betreuungs- und Erziehungs-
 oder Ausbildungsbedarf 4, 11, 12, 13
 zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei
 Berufsausbildung 1, 14
Freibetrag für Versorgungsbezüge 15
Freistellungsauftrag 3
Freiwilligendienst 12
- Garagenmiete 17
Geringfügige Beschäftigung 7, 9, 16
Getrennte Veranlagung 3
Großeltern 13, 14
Grundstücksverkauf 1
Grundwehrdienst 13, 14
- Haftpflichtversicherung 10
Handwerkerleistungen 7
Haushaltersparnis 7
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse 7
Hausstand 18, 19
Heilbehandlungen 5
Hinterbliebene 1, 5, 14
- IBAN 3
Insolvenzgeld 16
- Kapitalertragsteuer 2
Kapitalvermögen 4
Kfz-Kosten 6
Kinder 1, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14
Kinderbetreuungskosten 14
Kinderfreibeträge 4, 12, 13
Kindergeld 4, 5, 10, 12, 14
Kinderzuschüsse 12
Kirchensteuer 2, 4, 5, 11
Kontoführungsgebühren 16, 18
Krankengeld 7, 16
Krankheitskosten 6
Künstlersozialkasse 9
Kurkosten 5, 6
Kurzarbeitergeld 15, 16
- Ländergruppeneinteilung 11, 13
Lohnersatzleistungen 1, 15, 16
Lohnsteuerbescheinigung 2, 11, 15, 16
Lohnsteuerkarte 1, 2
- Mautgebühren 17
Minijob 14
Mitgliedsbeiträge 5
Mutterschaftsgeld 7, 16
- Parkgebühren 17
Pflegeaufwendungen 6
Pflegekosten 6
Pflege-Pauschbetrag 6
Pflege- und Betreuungsleistungen 7
Praxisgebühr 6
Private Veräußerungsgeschäfte 1
Privatschule 14
Progressionsvorbehalt 7, 16
- Rechtsschutzversicherung 10
Reisekosten 18
Renten 1, 4
Rentner 1
Reparaturkosten 17
- Risikolebensversicherung 10
Rürup-Rente 9
- Sammelbeförderung 17, 19
Schulausbildung 12, 14, 16
Schulgeld 14
Schwerstpflegebedürftige 6, 14
Solidaritätszuschlag 11
Sonderausgaben 4
Sonderzuwendungen 13
Sozialversicherung 9
Sparer 1
Spenden und Mitgliedsbeiträge
 an politische Parteien 5
 an unabhängige Wählervereinigungen 5
 für steuerbegünstigte Zwecke 5
Staatsangehöriger eines EU- / EWR-
 Staates 8
Sterbekasse 10
Steuerabzugsbeträge 2, 15, 16
Steuerfreier Arbeitslohn 8, 16
Steuerklasse 1, 2, 15
Steuernachzahlung 2
Stiefeltern 13
Stiefkinder 12
Studiengebühren 5, 13
- Tagespflegepersonen 9
Teilarbeitslosengeld 16
- Übergangsgeld 16
Übungsleiter 16
Umzugskosten 18, 19
Unfallversicherung 10
Unterhalt für bedürftige Personen 11
Unterhaltserklärung 11
Unterhaltsgeld 16
Unterhaltsleistungen 1, 4, 8, 11, 13
Unterhaltsverpflichtung 11, 12, 13
Unterhaltszahlungen an Kinder 4, 11
Unterkunftskosten 5
Unterschrift 8
- Verdienstausschüttungen 16
Verletztengeld 16
Verlustabzug 2, 7
Verluste 2, 4, 7
Verlustvortrag 7
Vermögensübergabe 4
Vermögenswirksame Leistungen 2, 19
Verpflegungsmehraufwendungen 5, 18
Versorgungsausgleich 4, 6
Versorgungsbezüge 15
Versorgungskrankengeld 16
Versorgungsleistungen 4
Vorsorgeaufwendungen 8, 10
- Wege zwischen Wohnung und regelmä-
 ßiger Arbeitsstätte 17
Wegzug ins Ausland 7
Werbungskosten 1, 5, 15, 16, 18
Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und
 Kleidung 7
- Zinsen 3
Zumutbare Belastung 6
Zusammenveranlagung 3
Zuständiges Finanzamt 2
Zuzug vom Ausland 7